

# Meersburg

4.2.88 Nr. 5

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES »OB DEM HINTERECK«

(ma) Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 1. September 1987 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt das Grundstück Flst. Nr. 1028/4. Das Anzeigenverfahren wurde durchgeführt. Das Landratsamt hat mit Verfügung vom 25.1.1988 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes »Ob dem Hintereck« wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 Baugesetzbuch).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Stadtbauamt Meersburg während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres - bei Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe für eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Meersburg, den 04.02.1988

Landwehr,  
Bürgermeister

### INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES »LICHTENWIESE SÜD«

(ma) Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 24. November 1987 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Grundstücke Flst. Nr. 1688 und 1689. Im einzelnen gilt der Lageplan vom 19.11.1987.

Das Anzeigenverfahren wurde durchgeführt. Das Landratsamt hat mit Verfügung vom 21.1.1988 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes »Lichtenwiese - Süd«

wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 Baugesetzbuch).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Stadtbauamt Meersburg während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres - bei Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Meersburg, den 28.1.1988

Landwehr,  
Bürgermeister

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

### SITZUNGSTERMINE

01.03.1988 Straßenverkehrsausschuß, Rathaussaal

15.03.1988 Technischer Ausschuß Rathaussaal

### MITTEILUNG AN UNSERE STROMKUNDEN

In den folgenden Wochen werden im gesamten Gebiet der Gemeinde Meersburg mit Ortsteilen zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung dringend notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten (Holzmastenauswechslung) durchgeführt.

Die Arbeiten erfordern das Betreten privater Grundstücke und auch zweizeitweise Stromabschaltungen, über die Sie in geeigneter Weise rechtzeitig informiert werden.

Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.